

Öffentliche Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften

„Sommerberg Teil-Flst. Nr. 3221“, Hausen ob Allmendingen

1. Aufstellungsbeschluss einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch – BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften zur Satzung

**2. Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Satzung
Gemeinde Allmendingen, Hausen o.A.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet "Sommerberg Teil-Flst. Nr. 3221" in Hausen o.A. gefasst.

Mit der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 3221 aufgrund der städtebaulichen Situation am Südrand Hausens ob Allmendingens in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Auf dem Grundstück soll damit eine bauliche Nutzung im Anschluss an die östlich der Straße 'Sommerberg' liegenden, bebauten Grundstücke ermöglicht werden.

Im Teilort Allmendingen-Hausen stagniert seit Jahren die bauliche Entwicklung. Insbesondere aufgrund fehlender Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die Gemeinde sowie immissionsrechtlicher Restriktionen durch landwirtschaftliche Geruchsbelastungen konnten keine Baugrundstücke realisiert werden. Die Bereitstellung von Bauland im Sinne der Eigenentwicklung, durch Baulandangebote an die am Ort Lebenden und jüngere Bevölkerungsteile im Ortsteil Hausen zu halten, zeigt sich bisher als sehr schwierig.

Mit der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnhauses im Sinne der örtlichen Eigenentwicklung geschaffen. Der einzubeziehende Teilbereich des Flurstücks 3221 ergänzt den Siedlungsbereich und ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3).

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Entwurf der Satzung vom 25.04.2023.



Lageplan, 25.04.2023, ohne Maßstab

Der Gemeinderat hat am 10.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Einbeziehungssatzung "Sommerberg Teil-Flst. Nr. 3221" in Hausen o.A. bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Anhang zur Eingriffs-Ausgleichsbilanz gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf

Hiermit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einbeziehungssatzung "Sommerberg Teil-Flst. Nr. 3221" in Hausen o.A. bekannt gemacht.

Die Entwurfsunterlagen mit jeweils Stand vom 25.04.2023, bestehend aus:

- Planzeichnung
- Textteil mit Begründung
- Anhang: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

werden für die Öffentlichkeit zur Einsicht in der Zeit von

Montag, den 26.06.2023 bis Freitag, den 04.08.2023

je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Foyer im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Es können hierzu, schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus, Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

Außerdem werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt. Die Gemeinde Allmendingen stellt hierzu die Bekanntmachung sowie oben aufgeführte Unterlagen der Satzungen unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen ein:

<https://allmendingen.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung/>

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Allmendingen, 16.06.2023

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister